

Die Vergebung öffentlicher Arbeiten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **45 (1929)**

Heft 43

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vergebung öffentlicher Arbeiten.

(Korrespondenz.)

Die Vergebung öffentlicher Arbeiten durch allgemeinen Wettbewerb (Submission) gab schon viel zu reden und zu schreiben. War bis vor etwa 15 Jahren der rücksichtslose Wettbewerb üblich und die Vergebung an das billigste Angebot vielfach die Regel, so mußte man es als Selbstwehr betrachten, wenn die Berufsverbände diesen Mißständen steuerten und Preisberechnungsstellen schufen. Für die vergebende Behörde war es manchmal recht unangenehm, lauter gleich hohe Eingaben zu erhalten. Wenn auch nicht nachweisbar, so stand sie doch unter dem Eindruck einer künstlichen Preisbildung, bei dem die persönlichen Erfahrungen wie die günstigeren Verhältnisse des einzelnen Unternehmers und Gewerbetreibenden gar nicht mehr zur Geltung kamen. War bei der ungebundenen Preisgabe der Gewerbestand in Gefahr, durch Unterbietung rücksichtsloser oder unforgfältig — oft gar nicht — rechnender Berufsleute dem Untergang entgegenzufeuern, so konnte die einheitliche Eingabe die vergebende Behörde auch nicht befriedigen, weil sie den Stempel des Zwanges auf sich trug. Glücklicherweise, zum Vorteil von Gewerbestand und vergebenden Behörden, ist einerseits der Gewerbestand von diesen starren Verbandseingaben abgekommen; andererseits hat man den ungesunden Standpunkt, die Arbeit oder Lieferung unter allen Umständen dem billigsten zu übertragen, so ziemlich allgemein aufgegeben. Daß man nicht leicht ein Verfahren gesetzlich festlegen kann, das die Unternehmer und gleichzeitig die Vergabungsstelle befriedigt, weiß jeder, hüben und drüben, der mit der Vergebung von öffentlichen Arbeiten zu tun hat. Diese sind für alle sachlichen Presseäußerungen dankbar; denn nur durch gegenseitigen Gedankenaustausch kommt man dem Ziel: für gute und tüchtige Leistung eine angemessene Bezahlung, allmählich näher.

Unter der Überschrift „Vergabungspraxis und Vergabungsmoral bei Bauten aus öffentlichen Mitteln“ veröffentlicht ein Berufsmann in der „Schweiz. Gewerbezeitung“ folgende Betrachtung:

„Über die Vergabungspraxis bei Bauten aus öffentlichen Mitteln ist schon viel diskutiert und sind Vorschläge gebracht worden. Vergeben wird aber von den in Betracht kommenden Behörden nach so verschiedenen Prinzipien, daß es sich wohl lohnt, hierüber seine Ansicht speziell bei Vergabungen im Baugewerbe zusammenzufassen und zur Diskussion zu stellen. Meines Erachtens sollten Staatsbauten und andere Bauten aus öffentlichen Mitteln nach gleichen Grundsätzen vergeben werden; ich betrachte die Einheitlichkeit in der Vergabungspraxis als einen wesentlichen Fortschritt. Das Gesetz schreibt vor, daß Staatsbauten zur Konkurrenz ausgeschrieben werden müssen. Dies ist nicht etwa nur eine leere Form, sondern man sucht dadurch die wirtschaftlich günstigste Offerte zu erhalten. Zudem will man damit ja auch die Unparteilichkeit bei der Vergebung wahren. Bei andern Bauten öffentlichen Charakters gehört die Ausschreibung mindestens zum guten Ton; man verfolgt damit den gleichen Zweck wie bei Staatsbauten. Diese Auffassung ist sozusagen Allgemeingut, und es lohnt sich, darüber einige Worte zu verlieren: Unser Leben wird von volkswirtschaftlichen Faktoren beherrscht; rationieren, typisieren, standardisieren sind Schlagwörter unserer Zeit. Nicht nur unsere Bundesbahnen müssen das tun, sondern auch der vorwärts strebende Geschäftsmann jeder Branche. Auch die Behörden öffentlicher Bauten müssen rationell vorgehen, auch sie müssen schauen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst viele und gute Arbeit zu erhalten. Es ist nun klar, daß derjenige, der rationell

arbeitet, seine Kollegen überflügelt und eben billiger eingegeben kann, als jene, bei gleicher Qualität der Arbeit, und daß er seinen übrigen Bürgerpflichten gleichwohl reiflos nachkommen kann. Man darf auch nicht vergessen, daß eine Preisgabe mehr als man glaubt, gerade bei tüchtigen Unternehmern das Ergebnis reicher Erfahrungen und gründlicher Arbeit ist, und daß es gerade für solche peinlich sein muß, mit ihrer Offerte, die als eine der betreffenden Behörde geleistete Arbeit bewertet werden muß, nicht berücksichtigt zu werden, trotzdem sie billiger ist. Ich glaube damit bewiesen zu haben, daß man schlechterdings nicht darüber hinwegkommen kann, die billigste Offerte zu berücksichtigen, wenn sie das Ergebnis gründlicher Fachkenntnisse ist. Wenn ich an die vielen Konkurrenzen zurückdenke, so muß ich sagen, ein eigentliches Vergabungsprinzip hat es überhaupt nie gegeben; höchstens bis nach der Eingabe hieß es, wenn man sich für die Übernahme der fraglichen Arbeit empfahl: „die Arbeit wird ausgeschrieben, und wir können da keine Rücksicht nehmen und müssen korrekt vergeben, das heißt an den billigsten.“ Es gab Konkurrenzen, wobei danach vergeben wurde. Daneben aber in bunter Reihenfolge, wurde bald nach diesem, bald nach jenem Prinzip vergeben, je nachdem. Der Gewerbestand hat hier leider nie einen festen Standpunkt angenommen; er scheint schon damals politisch neutral gewesen zu sein. Er überließ seine eitelsten Interessen den jeweiligen Machthabern des Staates oder Gemeinwesens. (Meines Erachtens ein etwas armseliger Standpunkt). Die Vergabungen waren das Zusammenspiel politischer und wirtschaftlicher Interessen, nur nicht der Interessen des Gewerbestandes oder des Staates. Wenn ich speziell an die Kriegszeit zurückdenke, da man sehen mußte, wie einzelne Unternehmer, welche empfohlen wurden, an großen Arbeiten zu sehr angemessenen Preisen sich gütlich tun konnten und dann die gleichen Unternehmer andererseits auf die traurigste Weise ihre Kollegen unterboten und die Arbeit auch wieder bekamen, so mußte ich mir sagen: „Da stimmt etwas nicht.“ Eine Zeitlang waren z. B. auch die Tarifpreise in der Mode. Der Gedanke war, keine Schmutzkonkurrenz aufkommen zu lassen. Bei der Vergabung menschelte es aber nach allen Ranten, und es war peinlich, bei der Vergabung konstatieren zu müssen, daß derjenige die Arbeit bekam, welcher politische Freunde oder einen Vetter im Räte hatte, und daß seine Kollegen durch ihre Verbandstreue nur das Sprungbrett bildeten, ihm die vielleicht schon vorher versprochene Arbeit zu angemessenen Preisen zu verschaffen. Auch hier mußte ich sagen: „Da stimmt etwas nicht.“ Es war für mich bemügend, zu konstatieren, daß die einflussreichen Unternehmer der nahen Stadt in die Provinz hinaus kamen und durch schmutziges Unterbieten dem tüchtigen angesehnen Unternehmer die Arbeit vor der Nase wegnahmen, bei Konkurrenzen in der Stadt aber der absolut qualifizierte Unternehmer vom Land überhaupt nicht konkurrieren konnte oder mindestens nicht berücksichtigt wurde trotz billigeren angemessenen Preisen. Immer aber wurden die betreffenden öffentlichen Bauten ausgeschrieben, und immer hieß es, wir haben korrekt vergeben. Auch hier stimmt etwas nicht. Überall noch es nach Willkür und Politik. Aus diesem Wirrwarr von Prinzipien hat nun, wie ich glaube, das neue bernische Konkurrenzreglement einen Ausweg gefunden, welcher meines Erachtens einen Fortschritt bedeutet und klare Verhältnisse schafft. Ein wichtiger Punkt desselben ist die Beschränkung der Konkurrenz auf einzelne Landesteile und Bezirke. Die Erwägung, daß es doch keinen Zweck hat, wegen eines Stückmarkts im Jura oder eines Straßenstückes im Berner Oberland die Unternehmer des Kantons zu mobilisieren, mag hier maßgebend gewesen sein, ebenso die Erwägung, daß der Unternehmer in seinem Kreise alle

In Betracht fallenden Faktoren gewiß besser kennt als der auswärtige, und eher befähigt ist, richtig errechnete Offerten zu stellen. Meines Erachtens sollte in diesem Sinne bei allen öffentlichen Bauten vorgegangen werden, nämlich nur in dem Kreise auszuschreiben, in welchem man auch vergeben will. Der Eingebende hat allen Grund, vorher zu wissen, ob er überhaupt in Berücksichtigung gezogen werden kann, und der Gewerbestand dürfte hier nach Kräften mitwirken. Eine weitere, den Begriff Gewerbefreiheit einschränkende Bestimmung lautet, daß, wo ein Unternehmer berücksichtigt wurde, derselbe für eine nachfolgende Konkurrenz von der Bewerbung ausgeschlossen wird, eine Bestimmung, die meines Erachtens zu empfehlen ist. Es war oft peinlich, zusehen zu müssen, wie Unternehmer fragwürdigster Qualifikation unter dem Schutze einer starken Hand sich zu sehr angemessenen Preisen an öffentlichen Arbeiten gütlich taten und dick und fett wurden. Diese beiden Bestimmungen tragen wesentlich dazu bei, den Hyänen des Gewerbestandes das Jagdgebiet einzuschränken. Wer meine Gedanken bis hieher verfolgt hat, wird sich nun fragen, daß das alles schön und recht sei, daß aber damit die Schmutzkonkurrenz nicht aus der Welt geschafft sei. Das ist auch richtig, und ich komme nun zu der schwierigsten Frage der Auswahl derjenigen Unternehmer, welche an Bauten öffentlichen Charakters teilzunehmen berechtigt sind. Schon höre ich den Ruf „Gewerbefreiheit“, und während stellt sich mir der Auch-Unternehmer entgegen. Es wäre also die Frage zu prüfen, ob die vergebenen Organe öffentlicher Bauten das Recht haben, Unternehmer von der Konkurrenz auszuschließen? Ich glaube aber, gerade diese Frage sollte in erster Linie gelöst werden; sie ist die wichtigste. Das Baugewerbe liegt fraglos darnieder, und es ist ein Akt der Selbsthilfe, wenn der Gewerbestand hier sauberen Tisch macht. Viel zu lange hat man diese Zustände geduldet. Der Ruf der Gewerbefreiheit, auch von fragwürdigster Seite, wirkte auf die vergebenen Organe wie das rote Tuch auf den Muni. Ich möchte in Erwägung stehen, daß, wenn der Staat ein Recht hat, und er hat es, Konkurrenzen auf einzelne Landesteile zu beschränken und tüchtige Unternehmer außerhalb derselben zurückzuweisen, und wenn er das Recht hat, einen seriösen Unternehmer, welcher vorher berücksichtigt worden ist, von einer folgenden Konkurrenz auszuschalten, trotz Gewerbefreiheit, so hat er und haben die Behörden anderer öffentlicher Bauten das Recht, fragwürdige Elemente und Leute, welche ihrem Beruf oder der ausgeschriebenen Arbeit nicht gewachsen sind und kein Vertrauen genießen,

ebenfalls auszuschließen. Es ist meines Erachtens eine sehr fragwürdige Vergabungsmoral, heute zur Konkurrenz einzuladen, welche von vorneherein nicht in Frage kommen, vielleicht höchstens ihren Preisen Zutrauen schenken und dann vom rechnenden Unternehmer zu verlangen, daß er dieselben akzeptiere. Ebenso fragwürdig ist das Vorgehen, wenn ein tüchtiger Unternehmer bei billigeren Preisen das Opfer politischer Intrigen und Verleumdungen wird und andere Unternehmer dann durch Empfehlungen den Vorzug erhalten. Meines Erachtens ist ein solches Vorgehen eine strafbare Handlung. Zur Sanierung und Hebung der Mentalität bei Preiskonkurrenzen kann nur das führen, daß die Anforderungen an die Gewerbetreibenden höher gestellt und die Vergabungspraxis zu Stadt und Land nach gleichen seriösen Grundsätzen durchgeführt wird; anders helfen kann man dem Gewerbestand nicht. Nur nicht immer helfen wollen. Dem Tüchtigen braucht man nicht zu helfen; es genügt, wenn man ihn nicht schädigt. Sind nun nicht in erster Linie die vergebenen Organe öffentlicher Bauten berufen, in der Vergabungspraxis einheitliche Grundsätze walten zu lassen, und hat nicht der gesamte Gewerbestand allen Grund, diese Bestrebungen zu unterstützen, gegen Willkür nach oben und Schmutzkonkurrenz nach unten?"

Soweit der Einsender, der vermutlich allerlei bittere Erfahrungen machen mußte bei öffentlichen Arbeits-Wettbewerben. In vielen Punkten hat er bestimmt Recht, und es ist kaum zu begreifen, daß derartige Klagen bezw. Anklagen überhaupt möglich sind, d. h. daß sie sich auf tatsächliche Vorkommnisse stützen können. Andererseits stellt sich der Gewerbetreibende die Arbeit der vergebenen Behörde doch gar zu einfach vor.

Auf Grund bald dreißigjähriger Tätigkeit in öffentlichen Stellungen, in denen hunderte von Vergabungen, mit anschließenden Bauleistungen und Abrechnungen durch die Hand des Schreibenden gingen, möchten wir, anhand der vorgenannten Einsendung, einige Beiträge zu dem überaus schwierigen Gebiet der Vergabung von Arbeiten und Lieferungen zur Kenntnis bringen.

Vorerst gehen wir mit dem Einsender dahin einig, daß der Preis der Bewerber nicht allzuweit zu ziehen ist. In kleineren und mittelgroßen Gemeinden, wo man jeden Unternehmer persönlich und auch hinsichtlich seiner Leistungen genau kennt, dürfte es vollständig genügen, wenn man nur diese ansässigen Gewerbetreibenden mit Preislisten anfragt, also von jeder Ausschreibung Um-

Graber & Wenig



EISEN & BLECHKONSTRUKTIONEN

gang nimmt. Voraussetzung bleibt dabei, erstens, daß es sich um Arbeiten handelt, die man einem einheimischen Unternehmer vertrauensvoll übergeben kann, und zweitens, daß die Unternehmer die Ausschaltung Auswärtiger nicht zu Überpreisen ausnützen.

Ferner darf für die Vergebung nicht unter allen Umständen der niedrigste oder ein sog. Mittelpreis ausschlaggebend sein. Einerseits sollte ein angemessener Preis bezahlt werden, bei dem der Unternehmer, tüchtige und zweckmäßige Durchführung der Arbeit vorausgesetzt, noch einen üblichen Verdienst herausbringen kann; andererseits ist wenn möglich unter den Gewerbetreibenden abzuwechseln. Diese Verteilung hat zu geschehen nach der Eignung des Unternehmers für die betreffende Arbeit, dann aber auch einigermaßen nach der Größe seines Geschäftes. Ein fortläufig geführtes Verzeichnis mit den Abrechnungssummen, Tagelohnarbeiten und kleineren ohne Wettbewerb übertragenen Arbeiten soll jederzeit einen Überblick ermöglichen, ob bei ungefähr gleichen Preisen die Vergebung einer bestimmten Arbeit an diesen oder jenen Unternehmer gerechtfertigt erscheint.

Daß nur rein sachliche Gesichtspunkte bei der Vergebung ausschlaggebend sein müssen, erschien uns immer selbstverständlich. Weder persönliche noch politische Freundschaften, noch andere Nebengründe dürfen irgendwie maßgebend sein bei Vergabungen. Wer den sauberen sachlichen Boden verläßt, wird bald genug das Vertrauen der Gewerbetreibenden und Unternehmer verlieren. Begleitend soll sein die Überlegung, daß man seine Stellungnahme vor aller Öffentlichkeit verantworten, mit jedem sachlich denkenden Eingebener besprechen könnte. Wir betonen ausdrücklich das Wort sachlich, denn daß es in dieser Beziehung auch beim Unternehmer fehlen kann, wird man zugeben müssen. Die vorgenannten Gesichtspunkte für die Vergebung können zugestandenermaßen nicht in enge Vorschriften gepreßt werden. Sie lassen den vergebenden Behörden einigen Spielraum, was um so notwendiger ist, als die starre Anwendung des Buchstabens oftmals zu wider sinnigen Beschlüssen führen müßte. Nicht der tote Buchstabe, die starre Vorschrift soll maßgebend sein, sondern der gesunde Sinn dieser Vorschriften, Verordnungen und Gesetze; und dieser gesunde Kern dürfte nach allgemeiner Erfahrung lauten: Keine Berücksichtigung von augenscheinlichen Unter- oder Überangeboten, womit der Grundsatz, daß die Vergebung ausnahmslos auf die billigste Eingabe fallen soll, zum vorneherem ausgeschaltet wird; dann rein sachliche Entscheidung der vergebenden Behörde, losgelöst von allen unsachlichen Nebenumständen; endlich wenn immer möglich tüchtigste Abwechslung unter den ortsansässigen Unternehmern und Übertragung der Arbeit nur an denjenigen, der für gute, sachgemäße und rechtzeitige Ausführung Gewähr bietet. Die Eingabefristen sollen so bemessen sein, daß ruhige Überlegung und ausführliche Berechnung möglich ist. Dringende Notfälle vorbehalten, wird man die Vollendungsfrist nach erfolgter Vergabung mit den Unternehmern besprechen und sie grundsätzlich so ansetzen, daß auch ein kleinerer oder mittlerer Gewerbetreibender für die Arbeit in Frage kommen kann. Nichts scheint uns sinnwidriger, als wenn Projekte und Vorlagen wochen-, vielleicht monatelang vor Kommissionen und Behörden liegen und dann die Ausführung mit übermäßiger Beschleunigung erfolgen soll.

Das wären die Gesichtspunkte für die Vergabungen in einer kleineren bis mittelgroßen Gemeinde. Der eingangs zum Wort gekommene Einsender wünscht aber eine allgemeine Regelung, also ausgebeht auf Bezirk oder Kanton. Nach unseren Erfahrungen ist es sehr zu bezweifeln, ob erstens die in Gemeinden, Bezirk und Kantonen maßgebenden Behörden sich überhaupt zu einer

solchen gemeinsamen Regelung zusammenfinden, und zweitens, wenn dies grundsätzlich erreicht ist, ob damit den vergebenden und verantwortlichen Behörden wie den Gewerbetreibenden gedient wäre. So einfach, wie sich der Einsender offenbar die Sache vorstellt, liegen die Verhältnisse eben nicht. Jede Vergebung an sich muß nach den örtlichen Verhältnissen angenommen werden, genau überlegt und abgewogen sein; wie man da bei Rücksichtnahme auf alle Vergabungen im Bezirk oder Kanton eine allseits befriedigende Lösung finden sollte, ist uns vorläufig nicht klar.

Zu wünschen wäre, daß aus den Kreisen des Gewerbestandes selbst praktische Vorschläge bekannt gegeben würden. Vergabende Behörden und Unternehmer haben ja das gleiche Ziel vor Augen: Gute Arbeit, aber dafür auch angemessene Bezahlung.

Ueber Holztrocknung.

(Aus dem Schweizerischen Holzkalender, 1930.)

Hohe Rundholzpreise und hohe Arbeitslöhne verlangen einen raschen Absatz der Schnittwaren, womit eine Verminderung der Zinsenlast, d. h. der Unkosten erreicht wird. Die Senkung der Unkosten trägt zur günstigeren Preisbildung oder andererseits zu einem höheren Gewinn bei.

Da das Eine wie das Andere auf jedem Werke wünschenswert ist, müssen wir den Trocknungsprozeß der Schnittwaren verkürzen, aber gleichzeitig auch dafür besorgt sein, daß qualitativ keine Entwertung des Schnittmaterials eintritt, sondern bis anhin entstandene Mängel gleichzeitig behoben werden.

Obwohl bei der natürlichen Trocknung durch richtige Lagerung, gute Auswahl des Schnittmateriallagerplatzes und sachgemäßes Stapeln schon vieles erreicht wurde, können wir für die Zukunft die künstliche Trocknung als einen der wichtigsten Faktoren für eine ökonomische Holzwirtschaft nicht mehr außer Auge lassen.

Wenn wir bei einer guten, in jeder Beziehung einwandfrei arbeitenden Trocknungsanlage dem Holze bis zu 300 kg Wasser per m³ zu entziehen vermögen, so erreichen wir bei den heute enormen Frachtsätzen hierin schon die Quote für deren Rentabilität.

Die heutigen Zeitverhältnisse haben auch darin eine Änderung gebracht, daß der Schnittmaterialverbraucher an äußerst kurze Lieferfristen gebunden wird und so gezwungen ist, vom Schnittmaterialverkäufer die Anlieferung trockener Ware innerer kürzester Frist zu fordern. Dieser Forderung kann aber nur ein Unternehmen mit einer Trocknungsanlage entsprechen und wird ihm für die Zukunft der bessere Preis und die vermehrten Aufträge vorbehalten sein.

Unwillkürlich drängt sich uns der Gedanke auf, welche Trocknungsanlage sich wohl am besten bewähre und wird als nächstliegendes an ein System, das der natürlichen Trocknung nachgebildet ist, gedacht.

Diese Auffassung ist grundsätzlich, indem eigentlich die Natur mit allen Mitteln darnach trachtet, den Trocknungsprozeß zu verhindern durch Ausstoßen der Schutzharze an die Schnittoberflächen, die einer Verwundung des Holzes gleichkommen und naturgemäß diese Verwundungen zu verschließen versucht. Ähnlich wie beim menschlichen Körper Verletzungen durch Absonderung gewisser Stoffe die Wunden verschlossen werden, ist es auch beim Holz, da es sich beim Schneiden eigentlich um die Verwundung des Körpers Baum handelt. Wir sehen, daß durch die Verkrustung der Schnittoberflächen beim natürlichen Trocknen eigentlich der Trocknungsprozeß behindert wird. Diesem zu begegnen hat das richtige Trocknungssystem, indem es durch Wasserdampf einwandfrei die